

Bundesgesetzblatt¹⁰³⁷

Teil I

Z 5702

1995

Ausgegeben zu Bonn am 18. August 1995

Nr. 43

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|--|-------|
| 3. 8. 95 | Verordnung über die Pauschsätze für Instandsetzung und Pflege der Gräber im Sinne des Gräbergesetzes für die Haushaltjahre 1993 und 1994 (GräbPauschSV 1993/1994) FNA: neu: 2184-1-4-12 | 1038 |
| 8. 8. 95 | Verordnung über die Grenze des Freihafens Bremerhaven FNA: neu: 613-7-3; 613-1-8 | 1039 |
| 8. 8. 95 | Verordnung über den Übergang einer Teilstrecke des zur Bundeswasserstraße Mittellandkanal gehörenden Hildesheimer Zweigkanals auf die Stadt Hildesheim FNA: neu: 940-9-21 | 1041 |
| 7. 8. 95 | Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu Artikel 1 § 3 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 G 10) . FNA: neu: 1104-5, 190-2 | 1042 |
| 23. 6. 95 | Anordnung zur Übertragung dienstrechtlicher Zuständigkeiten für den Bereich der Deutschen Post AG, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Telekom AG FNA: neu: 900-10-4-9; 900-10-4-1 | 1043 |

Hinweis auf andere Verkündigungsblätter

| | |
|--|------|
| Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 23 | 1044 |
| Verkündigungen im Bundesanzeiger | 1045 |
| Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften | 1045 |

**Verordnung
über die Pauschsätze
für Instandsetzung und Pflege der Gräber
im Sinne des Gräbergesetzes für die Haushaltjahre 1993 und 1994
(GräbPauschSV 1993/1994)**

Vom 3. August 1995

Auf Grund des § 10 Abs. 4 Satz 2 des Gräbergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 1993 (BGBl. I S. 178) verordnet das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Die Pauschsätze zur Erstattung der Kosten für Instandsetzung und Pflege der Gräber im Sinne des Gräbergesetzes an die Länder (§ 10 Abs. 4 Satz 1 des Gräbergesetzes) für die Haushaltjahre 1993 und 1994 betragen:

40,50 Deutsche Mark für ein Einzelgrab und

12,65 Deutsche Mark für einen Quadratmeter Sammelgrabfläche.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 3. August 1995

**Die Bundesministerin
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Claudia Nolte**

**Verordnung
über die Grenze des Freihafens Bremerhaven**

Vom 8. August 1995

Auf Grund des § 20 Abs. 2 des Zollverwaltungsgesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2125, 1993 I S. 2493) verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Die Grenze des Freihafens Bremerhaven wird geändert. Ihr neuer Verlauf ergibt sich aus der Anlage.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Grenze des Freihafens Bremerhaven vom 8. Juli 1970 (BGBl. I S. 1103), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 7. August 1991 (BGBl. I S. 1787), außer Kraft.

Bonn, den 8. August 1995

**Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel**

Anlage

Die Grenze des Freihafens Bremerhaven beginnt an der Südecke der ostwärtigen Kaimauer des Vorhafens zur Kaiserschleuse. Sie verläuft auf der oberen Kante der ostwärtigen Kaimauer bis zu ihrer Nordostecke und folgt dem oberen Rand der Kaimauer in ostwärtiger Richtung bis zu einem Punkt 4 m ostwärts der Fährtreppe. Sie überspringt das Hafenbecken in nordostwärtiger Richtung, trifft auf die Kaje an der Nordwestecke des Betriebsgeländes der Motorenwerke Bremerhaven GmbH, folgt seiner Nordgrenze und verläuft in gleicher Richtung, die Hafengleise überquerend, bis zur Barkhausenstraße. Sie folgt dieser Straße auf der nördlichen Seite in einem Abstand von 3 m von der Bordsteinkante sowie der westlich des Dienstgebäudes „Zollamt Rotersand“ verlaufenden Ausfahrt aus dem Freihafen auf der westlichen Seite in einem Abstand von 2,5 m von der Bordsteinkante bis zum Bahnübergang an der Franziusstraße am Bahnposten B. Sie überquert die Franziusstraße entlang der südlichen Schiene des südlichen Gleises des Bahnüberganges, verläuft etwa 14 m in südöstlicher Richtung und folgt dann den Bahnanlagen in nordostwärtiger Richtung in einem mittleren Abstand von 4 m bis etwa 30 m vor der Einmündung der Hansastraße in die Batteriestraße. Sie springt etwa 10 m nach Westen zurück, kreuzt dabei das nach den Hafengleisgruppen führende Verbindungsgleis (ehemaliges Fischzuggleis), biegt dann im rechten Winkel ab und verläuft im Abstand von 3,6 m westlich dieses Gleises etwa 75 m in nordostwärtiger Richtung. Hier entfernt sie sich bis auf etwa 8 m vom Gleis, läuft dann an dieses wieder heran und verläuft weiter entlang dem Gleis in einem Abstand von 4 m etwa 785 m in nordnordostwärtiger Richtung. Sie überspringt das ehemalige Fischzuggleis im rechten Winkel, verläuft dann 530 m in einem Abstand von 6 m an diesem Gleis entlang in nordnordöstlicher Richtung weiter, knickt dann um 90° nach Westnordwest ab, um nach 400 m um 90° für 115 m nach Nordnordost abzuknicken. Hier trifft sie auf die Grenze des geplanten Naturschutzgebietes „Weserportsee“ und folgt dieser – jeweils um 90° abknickend – wie folgt: für 190 m nach Westnord-

west, für 160 m nach Nordnordost, für 50 m nach Westnordwest, für 95 m nach Nordnordost, für 20 m nach Westnordwest und für 270 m nach Nordnordost. Nun biegt sie für 200 m nach Westnordwest ab, überspringt dabei die Hafenbahngleise und zackt für 25 m nach Süd und dann 20 m nach West. Jetzt folgt sie auf 500 m der Ostseite der Perimeter Road (Grenze der ehemaligen Carl-Schurz-Kaserne) in südlicher Richtung, wendet sich für 57 m nach Nordnordwest, nimmt auf 198 m Richtung Nordnordost und knickt dann nach Westnordwest ab. Nun bildet sie eine 980 m lange Gerade, kreuzt dann mit 6 m in Nordnordwest die Perimeter Road, knickt für 7 m nach Westen ab, überspringt mit 10 m in Nordnordwest die Massachusetts Avenue und knickt nach Westen ab. Sie biegt nach weiteren 8 m nach Nordnordwest ab und folgt auf einer Strecke von 1290 m, die letzten 200 m im Bogen nach Nordnordosten verlaufend, der Grenze des Geländes der ehemaligen Carl-Schurz-Kaserne. Sie wendet sich dann, die Senator-Borttscheller-Straße überspringend, auf 100 m nach Westnordwest und folgt dann dieser in nördlicher Richtung bis zur Wurster Straße. Hier verläuft sie an der Westseite der Wurster Straße in nordwestlicher Richtung bis 3 m vor den Lärmschutzwällen, folgt dann nach Südwesten dem Wall auf 390 m und weitere 1040 m dem Deichverteidigungsweg, die letzten 320 m im Bogen nach Südsüdosten verlaufend. Nun knickt sie nach Westsüdwesten und trifft nach 120 m auf die Hinterkante des Stromkajenbauwerks, um dieser auf 90 m in nordnordwestlicher Richtung zu folgen. Hier knickt sie rechtwinklig auf 80 m in die Weser ab, wendet sich dann nach Südsüdost und folgt der Grenze des stadtbumischen Überseehafengebietes Bremerhaven, die als Gerade vor der Stromkaje „Container-Terminal“ und vor der Columbuskaje in einem Abstand von 60 m in der Außenweser verläuft bis in Höhe der Südecke der ostwärtigen Kaimauer zur Einfahrt in die Kaiserschleuse. Von hier wendet sie sich im rechten Winkel nach Nordost und stößt an der Südecke der ostwärtigen Kaimauer des Vorhafens zur Kaiserschleuse auf den Ausgangspunkt der Grenze des Freihafens.

**Verordnung
über den Übergang einer Teilstrecke des
zur Bundeswasserstraße Mittellandkanal gehörenden
Hildesheimer Zweigkanals auf die Stadt Hildesheim**

Vom 8. August 1995

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Bundeswasserstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1990 (BGBl. I S. 1818) verordnet das Bundesministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Die Teilstrecke des zur Bundeswasserstraße Mittellandkanal gehörenden Zweigkanals nach Hildesheim von km 14,401 bis km 14,623 geht auf die Stadt Hildesheim über.

§ 2

In der laufenden Nummer 33 des Verzeichnisses der dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen des Bundes (Anlage zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Bundeswasserstraßengesetzes), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 3. November 1994 (BGBl. I S. 3377), wird in der Spalte 1 „Bezeichnung der Wasserstraße“ die km-Angabe „14,623“ beim Zweigkanal nach Hildesheim durch die km-Angabe „14,401“ ersetzt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 8. August 1995

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Hans Jochen Henke

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschuß des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Januar 1995
– 1 BvR 2226/94 – wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

1. Artikel 1 § 3 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz (G 10) vom 13. August 1968 (BGBl. I S. 949) in der Fassung des Artikels 13 des Verbrechensbekämpfungsgesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186) ist einstweilen mit der Maßgabe anzuwenden, daß bei der Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 1 erlangte personenbezogene Daten nur dann verwendet werden dürfen, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, daß jemand eine der in der Vorschrift genannten Straftaten plant, begeht oder begangen hat.
2. Artikel 1 § 3 Absatz 5 Satz 1 G 10 in der Fassung des Artikels 13 des Verbrechensbekämpfungsgesetzes ist einstweilen mit der Maßgabe anzuwenden, daß die nach Absatz 1 erlangten Daten den in der Vorschrift genannten Behörden nur dann zu übermitteln sind, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, daß jemand eine der in § 3 Absatz 3 G 10 genannten Straftaten plant, begeht oder begangen hat.
3. Im übrigen wird der Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung abgelehnt.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 7. August 1995

**Die Bundesministerin der Justiz
Leutheusser-Schnarrenberger**

**Anordnung
zur Übertragung dienstrechtlicher Zuständigkeiten für den Bereich
der Deutschen Post AG, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Telekom AG**

Vom 23. Juni 1995

I.

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Postpersonalrechtsgesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2353) wird bestimmt:

1. Die Befugnisse einer Dienstbehörde unterhalb des Vorstands werden von den folgenden Organisationseinheiten wahrgenommen:

- a) im Bereich der Deutschen Post AG von
 - den Direktionen und
 - den Niederlassungen,
 - b) im Bereich der Deutschen Postbank AG von
 - den Niederlassungen,
 - c) im Bereich der Deutschen Telekom AG von
 - den Direktionen,
 - den Niederlassungen,
 - den Logistikzentren,
 - den Instandsetzungszentren,
 - den Bildungszentren,
 - dem Forschungs- und Technologiezentrum,
 - dem Informationstechnischen Zentrum,
 - den Entwicklungszentren,
 - den Strategischen Computerzentren,
 - den Fachhochschulen,
 - dem Fachbereich Post und Telekommunikation der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung,
 - dem Immobilien- und Servicemanagementzentrum und
 - dem Dienstleistungszentrum Personal,
- jeweils bezüglich der ihnen nachgeordneten Beamten.

2. Die Befugnisse eines Dienstvorgesetzten unterhalb des Vorstands werden von den folgenden Stelleninhabern wahrgenommen:

- a) im Bereich der Deutschen Post AG von den Leiterinnen und Leitern
 - der Direktionen und
 - der Niederlassungen,
- b) im Bereich der Deutschen Postbank AG von den Leiterinnen und Leitern
 - der Niederlassungen,
- c) im Bereich der Deutschen Telekom AG von den Leiterinnen und Leitern
 - der Direktionen,
 - der Niederlassungen,
 - der Logistikzentren,
 - der Instandsetzungszentren,

- der Bildungszentren,
 - des Forschungs- und Technologiezentrums,
 - des Informationstechnischen Zentrums,
 - der Entwicklungszentren,
 - der Strategischen Computerzentren,
 - der Fachhochschulen,
 - des Fachbereichs Post und Telekommunikation der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung,
 - des Immobilien- und Servicemanagementzentrums und
 - des Dienstleistungszentrums Personal,
- jeweils bezüglich der ihnen nachgeordneten Beamten.

II.

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Postpersonalrechtsgesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2353) wird die Befugnis, Beamte zu ernennen und zu entlassen, übertragen

- a) im Bereich der Deutschen Post AG
 - den Leiterinnen und Leitern der Direktionen jeweils bezüglich der ihnen nachgeordneten Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 13 (gehobener Dienst) und
 - dem Vorstand bezüglich der übrigen Beamten der Bundesbesoldungsordnung A,
- b) im Bereich der Deutschen Postbank AG
 - den Leiterinnen und Leitern der Niederlassungen jeweils bezüglich der ihnen nachgeordneten Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 13 (gehobener Dienst) und
 - dem Vorstand bezüglich der übrigen Beamten der Bundesbesoldungsordnung A,
- c) im Bereich der Deutschen Telekom AG
 - den Leiterinnen und Leitern der Direktionen, der Niederlassungen, der Logistikzentren, der Instandsetzungszentren, der Bildungszentren, des Forschungs- und Technologiezentrums, des Informationstechnischen Zentrums, der Entwicklungszentren, der Strategischen Computerzentren, der Fachhochschulen, des Fachbereichs Post und Telekommunikation der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, des Immobilien- und Servicemanagementzentrums und des Dienstleistungszentrums Personal, jeweils bezüglich der ihnen nachgeordneten Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 13 (gehobener Dienst), und
 - dem Vorstand bezüglich der übrigen Beamten der Bundesbesoldungsordnung A.

Die Begründung von Beamtenverhältnissen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbeamten gesetzes ist nicht zulässig.

sig; dies gilt nicht für die erneute Berufung in das Beamtenverhältnis nach § 45 des Bundesbeamten gesetzes.

III.

Auf Grund des § 3 Abs. 3 des Postpersonalrechts gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2353) werden die Befugnisse der Einleitungsbehörde im Disziplinarverfahren in bezug auf Beamte der Bundesbesoldungsordnung B im Bereich der Deutschen Post AG, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Telekom AG dem jeweiligen Vorstand übertragen.

Für besondere Fälle bleibt die Ausübung dieser Befugnisse dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation vorbehalten.

IV.

Diese Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation über dienstrechte liche Zuständigkeiten der den Unternehmen der Deutschen Bundespost nachfolgenden Aktiengesellschaften vom 12. Januar 1995 (BGBl. I S. 193) außer Kraft.

Bonn, den 23. Juni 1995

Bundesministerium
für Post und Telekommunikation
Im Auftrag
Dürig

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 23, ausgegeben am 5. August 1995

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|--|-------|
| 15. 5. 95 | Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 | 602 |
| 23. 6. 95 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Abkommen über den Internationalen Währungsfonds und über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung | 624 |
| 26. 6. 95 | Bekanntmachung des deutsch-tunesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit | 626 |
| 28. 6. 95 | Bekanntmachung des deutsch-kirgisischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit | 628 |
| 29. 6. 95 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge .. | 629 |
| 3. 7. 95 | Bekanntmachung der Vereinbarung zur Änderung des deutsch-ivorischen Wirtschaftsabkommens ... | 630 |
| 4. 7. 95 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Gründung eines Internationalen Verbandes für die Veröffentlichung der Zolltarife | 631 |
| 4. 7. 95 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die biologische Vielfalt | 631 |
| 12. 7. 95 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung | 632 |

*Dieser Ausgabe des Bundesgesetzbuchs Teil II ist für Abonnenten
die Zeitliche Übersicht über die Veröffentlichungen im ersten Halbjahr 1995 beigelegt.*

Preis dieser Ausgabe: 8,15 DM (6,20 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 9,15 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Verkündigungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

| | Datum und Bezeichnung der Verordnung | Seite | Bundesanzeiger (Nr.) | vom | Tag des Inkrafttretens |
|-----------|--|-------|-------------------------|------------|---------------------------|
| 28. 7. 95 | Verordnung über eine Beschränkung des Verbringens von Schlachtschweinen aus bestimmten Gebieten zur Bekämpfung der Schweinepest <small>neu: 7831-1-43-68</small> | 8369 | (142 | 1. 8. 95) | 2. 8. 95 |
| 2. 8. 95 | Verordnung über fleischhygienische Schutzmaßnahmen gegen die Bovine Spongiforme Enzephalopathie (BSE-Verordnung) <small>neu: 7832-1-22-3</small> | 8593 | (146 | 5. 8. 95) | 6. 8. 95 |
| 18. 7. 95 | Elfte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Einhundertelften Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Erfurt) <small>96-1-2-111</small> | 8657 | (147 | 8. 8. 95) | 17. 8. 95 |
| 19. 7. 95 | Neunte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hunderteinundfünfzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im oberen kontrollierten Luftraum) <small>96-1-2-151</small> | 8658 | (147 | 8. 8. 95) | 17. 8. 95 |
| 1. 8. 95 | Verordnung zur Aufhebung der Ersten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung der Funkfrequenzen) und der Sechsunddreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung der Funkfrequenzen der nicht von der Bundesanstalt für Flugsicherung betriebenen Bodenfunkstellen) <small>96-1-2-1, 96-1-2-36</small> | 8841 | (150 | 11. 8. 95) | 17. 8. 95 |

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

| Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift | ABI. EG | – Ausgabe in deutscher Sprache – | |
|--|-----------|----------------------------------|--|
| | Nr./Seite | vom | |

Vorschriften für die Agrarwirtschaft

| | | | |
|-----------|---|----------|-----------|
| 24. 7. 95 | Verordnung (EG) Nr. 1769/95 der Kommission zur Anpassung der im Wirtschaftsjahr 1995/96 geltenden Anpassungs- und Zusatzbeihilfe für die Raffination von Zucker | L 173/22 | 25. 7. 95 |
| 24. 7. 95 | Verordnung (EG) Nr. 1770/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 360/95 zur Eröffnung von im Wege der einfachen Ausschreibung durchzuführenden Verkäufen von Wein alkohol aus Beständen der Interventionsstellen zur Ausfuhr | L 173/23 | 25. 7. 95 |
| 24. 7. 95 | Verordnung (EG) Nr. 1771/95 der Kommission zur sechsten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3146/94 mit Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinemarktes in Deutschland | L 173/24 | 25. 7. 95 |

| Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift | ABI. EG | |
|--|---|-----------|
| | – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite | vom |
| 24. 7. 95 Verordnung (EG) Nr. 1788/95 der Kommission zur Einstellung des Wittingfangs durch Schiffe unter französischer Flagge | L 174/1 | 26. 7. 95 |
| 24. 7. 95 Verordnung (EG) Nr. 1789/95 der Kommission zur Einstellung des Kabelfangfangs durch Schiffe unter französischer Flagge | L 174/2 | 26. 7. 95 |
| 25. 7. 95 Verordnung (EG) Nr. 1793/95 der Kommission zur Schätzung des Bedarfs für die Versorgung der Azoren und Madeiras mit Erzeugnissen des Reis-sektors und zur Regelung der Anpassung der für Gemeinschafts-erzeugnisse zu gewährenden Beihilfen | L 174/6 | 26. 7. 95 |
| 25. 7. 95 Verordnung (EG) Nr. 1796/95 der Kommission mit Durchführungsbestim-mungen für die Zahlung der Zuschüsse des Finanzinstrumentes für die Ausrichtung der Fischerei (FAF) zu Strukturmaßnahmen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 3699/93 | L 174/11 | 26. 7. 95 |
| 25. 7. 95 Verordnung (EG) Nr. 1797/95 der Kommission zur Aufhebung der Ver-ordnung (EWG) Nr. 2253/92 und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2883/94 mit der Bedarfsvorausschätzung für die Kanarischen Inseln für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die unter die Sonder-regelung gemäß den Artikeln 2 bis 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates fallen | L 174/17 | 26. 7. 95 |
| 25. 7. 95 Verordnung (EG) Nr. 1798/95 der Kommission zur Änderung des An-hangs IV der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierärzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs | L 174/20 | 26. 7. 95 |
| 25. 7. 95 Verordnung (EG) Nr. 1799/95 der Kommission zur Änderung der Verord-nung (EG) Nr. 2715/94 mit Sondervorschriften hinsichtlich der Aus-gleichszahlungen für bestimmte landwirtschaftliche Kulturpflanzen auf Bewässerungsflächen | L 174/22 | 26. 7. 95 |
| 25. 7. 95 Verordnung (EG) Nr. 1800/95 der Kommission zur Änderung der Verord-nung (EWG) Nr. 689/92 über das Verfahren und die Bedingungen für die Übernahme von Getreide durch die Interventionsstellen | L 174/24 | 26. 7. 95 |
| 25. 7. 95 Verordnung (EG) Nr. 1801/95 der Kommission zur Festsetzung des Höchstfeuchtigkeitsgehalts des in einigen Mitgliedstaaten im Wirt-schaftsjahr 1995/96 zur Intervention angebotenen Getreides | L 174/25 | 26. 7. 95 |
| 25. 7. 95 Verordnung (EG) Nr. 1802/95 der Kommission zur Ausgleichung und Än-derung bestimmter Preise und Beträge in den vor dem 1. Februar 1995 in Kraft getretenen Verordnungen für Milch und Milcherzeugnisse, deren Wert in Ecu wegen der Abschaffung des Korrekturfaktors der land-wirtschaftlichen Umrechnungskurse angepaßt wurde | L 174/27 | 26. 7. 95 |
| 25. 7. 95 Verordnung (EG) Nr. 1803/95 der Kommission zur Änderung der Verord-nung (EWG) Nr. 2253/92 mit Durchführungsbestimmungen zur Sonder-regelung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Erzeugnissen des Wein-sektors im Wirtschaftsjahr 1994/95 | L 174/32 | 26. 7. 95 |
| 26. 7. 95 Verordnung (EG) Nr. 1815/95 der Kommission zur Schätzung des Be-darfs für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Erzeugnissen des Reis-sektors und zur Regelung der Anpassung der für Gemeinschafts-erzeugnisse zu gewährenden Beihilfen | L 175/19 | 27. 7. 95 |
| 26. 7. 95 Verordnung (EG) Nr. 1819/95 der Kommission zur Festsetzung der Bei-hilfe zur Erzeugung von Ananas-konserven und des den Ananaserzeu-gern zu zahlenden Mindestpreises für das Wirtschaftsjahr 1995/96 | L 175/26 | 27. 7. 95 |
| 26. 7. 95 Verordnung (EG) Nr. 1820/95 der Kommission zur Änderung der Verord-nung (EWG) Nr. 2257/92 mit besonderen Durchführungsbestimmungen, zur Versorgung Madeiras mit bestimmten pflanzlichen Ölen und zur Erstellung der vorläufigen Versorgungsbilanz sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2883/94 mit der Bedarfsvorausschätzung für die Kanarischen Inseln für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die unter die Sonderregelung gemäß den Artikeln 2 bis 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates fallen | L 175/28 | 27. 7. 95 |
| 26. 7. 95 Verordnung (EG) Nr. 1821/95 der Kommission zur Festsetzung der im Wirtschaftsjahr 1995/96 für Äpfel geltenden Interventionsschwelle | L 175/31 | 27. 7. 95 |

| Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift | ABI. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite | vom |
|---|--|-----------|
| 26. 7. 95 Verordnung (EG) Nr. 1822/95 der Kommission über den Verkauf von unverarbeiteten getrockneten Feigen der Ernte 1994 zu einem im voraus festgesetzten Preis an Brennereien | L 175/32 | 27. 7. 95 |
| 26. 7. 95 Verordnung (EG) Nr. 1827/95 der Kommission zur Feststellung des sich bei Weißzucker ergebenden Preisunterschieds zur Berechnung der Abschöpfung im Weinsektor | L 175/45 | 27. 7. 95 |
| 26. 7. 95 Verordnung (EG) Nr. 1828/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3461/85 über die Durchführung von Werbekampagnen zur Förderung des Traubensaftverbrauchs | L 175/46 | 27. 7. 95 |
| 26. 7. 95 Verordnung (EG) Nr. 1829/95 der Kommission zur Bestimmung der Mitgliedstaaten, in denen im Wirtschaftsjahr 1994/95 Werbekampagnen zur Förderung des Traubensaftverbrauchs durchgeführt werden | L 175/47 | 27. 7. 95 |
| 26. 7. 95 Verordnung (EG) Nr. 1834/95 der Kommission mit den in Österreich im Wirtschaftsjahr 1995/96 anwendbaren Übergangsmaßnahmen für den Weinsektor | L 175/57 | 27. 7. 95 |
| 26. 7. 95 Verordnung (EG) Nr. 1838/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1558/91 mit Durchführungsbestimmungen zur Produktionsbeihilferegelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse | L 177/2 | 28. 7. 95 |
| 26. 7. 95 Verordnung (EG) Nr. 1844/95 der Kommission zur Festsetzung des den Erzeugern von Pfirsichen zu zahlenden Mindestpreises sowie der Produktionsbeihilfe für diese Pfirsiche in Sirup und/oder natürlichem Fruchtsaft im Wirtschaftsjahr 1995/96 | L 177/23 | 28. 7. 95 |
| 26. 7. 95 Verordnung (EG) Nr. 1845/95 der Kommission zur Festsetzung des den Erzeugern von Williams- und Rocha-Birnen zu zahlenden Mindestpreises sowie der Produktionsbeihilfe für diese Birnen in Sirup und/oder natürlichem Fruchtsaft im Wirtschaftsjahr 1995/96 | L 177/25 | 28. 7. 95 |
| 26. 7. 95 Verordnung (EG) Nr. 1846/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3886/92 hinsichtlich der Durchführungsbestimmungen zur Prämienregelung im Rindfleischsektor | L 177/28 | 28. 7. 95 |
| 26. 7. 95 Verordnung (EG) Nr. 1847/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3567/92 hinsichtlich der Durchführungsbestimmungen für die Nutzung und Übertragung von Ansprüchen im Sektor Schaf- und Ziegenfleisch | L 177/32 | 28. 7. 95 |
| 26. 7. 95 Verordnung (EG) Nr. 1848/95 der Kommission zur Festsetzung der Ankaufspreise, Beihilfen und anderen Beträgen für die Interventionsmaßnahmen des Weinsektors im Wirtschaftsjahr 1995/96 | L 177/35 | 28. 7. 95 |
| 26. 7. 95 Verordnung (EG) Nr. 1849/95 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 3105/88 mit Durchführungsbestimmungen für die obligatorischen Destillationen gemäß den Artikeln 35 und 36 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates im Wirtschaftsjahr 1994/95 | L 177/44 | 28. 7. 95 |
| 26. 7. 95 Verordnung (EG) Nr. 1850/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3886/92 hinsichtlich der im Sektor Rindfleisch anzuwendenden Prämienregelung, insbesondere der Prämievorschüsse | L 177/45 | 28. 7. 95 |

Andere Vorschriften

| | | |
|--|----------|-----------|
| 24. 7. 95 Verordnung (EG) Nr. 1787/95 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Rum, Tafia und Arrak mit Ursprung in den AKP-Staaten (2. Halbjahr 1995) | L 173/56 | 25. 7. 95 |
| 25. 7. 95 Verordnung (EG) Nr. 1794/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1315/93 mit den Kartoffelstärke des KN-Codes 1108 13 00 betreffenden Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 3834/90 des Rates, mit der die Abschöpfungen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern gesenkt werden | L 174/8 | 26. 7. 95 |

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II veröffentlicht sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält:

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,05 DM (3,10 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,05 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertrieb bestückt · Z 5702 · Entgelt bezahlt

| Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift | ABI. EG | |
|---|---|-----------|
| | – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite | vom |
| 25. 7. 95 Verordnung (EG) Nr. 1795/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3238/94 zur Festlegung und Verwaltung der beweglichen Teilbeträge für bestimmte im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates genannte landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte mit Ursprung in Polen, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Litauen, Lettland und Estland | L 174/9 | 26. 7. 95 |
| 25. 7. 95 Verordnung (EG) Nr. 1809/95 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren | L 175/1 | 27. 7. 95 |
| 26. 7. 95 Verordnung (EG) Nr. 1814/95 der Kommission über die Erteilung von Lizenzen zur Einfuhr von Bananen für das dritte Quartal 1995 im Rahmen des eröffneten Zolltarifkontingents | L 175/18 | 27. 7. 95 |
| 26. 7. 95 Verordnung (EG) Nr. 1816/95 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 3036/94 des Rates zur Schaffung eines wirtschaftlichen passiven Veredelungsverkehrs für bestimmte Textil- und Bekleidungserzeugnisse, die nach Be- oder Verarbeitung in gewissen Drittländern wieder in die Gemeinschaft eingeführt werden | L 175/21 | 27. 7. 95 |
| 26. 7. 95 Verordnung (EG) Nr. 1817/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1502/95 mit Durchführungsbestimmungen für das Wirtschaftsjahr 1995/96 zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Einfuhrzölle im Getreidesektor | L 175/23 | 27. 7. 95 |
| 26. 7. 95 Verordnung (EG) Nr. 1818/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1573/95 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 betreffend die Erhebung von Einfuhrzöllen im Reissektor | L 175/25 | 27. 7. 95 |
| 26. 7. 95 Verordnung (EG) Nr. 1839/95 der Kommission mit Durchführungsvorschriften hinsichtlich der Zollkontingente für die Einfuhr von Mais und Sorghum nach Spanien und von Mais nach Portugal | L 177/4 | 28. 7. 94 |
| 26. 7. 95 Verordnung (EG) Nr. 1842/95 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu den Zollkontingenten 1995 von Lebendrindern gemäß den Abkommen über Freihandel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und den Republiken Estland, Lettland und Litauen andererseits | L 177/15 | 28. 7. 95 |
| 26. 7. 95 Verordnung (EG) Nr. 1843/95 der Kommission mit Durchführungsvorschriften für die in den Freihandelsabkommen zwischen der Gemeinschaft einerseits und Litauen, Lettland und Estland andererseits vorgesehenen Zollkontingente für Rindfleisch für 1995 | L 177/19 | 28. 7. 95 |